



Satzung des Vereins „BildungsBrücke Verbindet“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BildungsBrücke Verbindet“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (Ortsteil Spandau).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Umfeldern in Berlin.
- (2) Der Satzungszweck wird primär verwirklicht durch:
 - a) die ehrenamtliche Vermittlung von Nachhilfeschülerinnen und -schülern an geeignete Nachhilfelehrkräfte sowie Tutorinnen und Tutoren,
 - b) die Unterstützung, Organisation und Förderung von Lern- und Bildungsangeboten (z.B. Nachhilfe, Lernförderformate, Mentoring),
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungschancen und zur individuellen Lernunterstützung.
- (3) Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich; der Verein erhebt keine Vermittlungsgebühren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. E-Mail oder Web-Formular) an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



- (2) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder dem Wohl des Vereins zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins erheblich schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 2 einberufen werden. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist nach § 8 Abs. 3 auf 7 Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Dem betroffenen Mitglied sind die wesentlichen Ausschlussgründe spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.
- (8) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu beachten.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Spenden und freiwillige Zuwendungen sind möglich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse; hilfsweise erfolgt die Einladung schriftlich/postalisch. In besonders dringenden Fällen (insbesondere nach § 5 Abs. 5) kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Näheres regelt § 8a.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer eigenhändig zu unterschreiben.

§ 8a

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet statt

- a) als Präsenzversammlung (Teilnahme am Versammlungsort) oder
- b) als hybride Versammlung (Teilnahme am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation) oder
- c) als virtuelle Versammlung (ausschließliche Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation).

(2) Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt dies mit der Einladung mit. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen sind in der Einladung zusätzlich anzugeben:

- a) die technischen Zugangsdaten/der Zugangsweg sowie
- b) die Art und Weise, wie Mitglieder ihre Rechte (insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.

(4) Der Vorstand stellt sicher, dass eine geeignete und nachvollziehbare Form der Stimmabgabe eingerichtet ist. Soweit nach Gesetz oder Satzung geheim abzustimmen ist, ist ein Verfahren vorzusehen, das eine geheime Abstimmung gewährleistet.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen zeitweise oder vollständig an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte gehindert sind, soweit die Ursache nicht vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Koordinator/in.

(1a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. (1) genannten Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Voraussetzungen nach Abs. (4) ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen. Die Mitgliederversammlung wählt sodann ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit nach.

(4) Minderjährige Vorstandsmitglieder können nur gewählt werden, wenn zur Amtsübernahme die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Das Amt der/des Koordinator/in kann nur von einer volljährigen Person ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(6) Der/die Koordinator/in verantwortet insbesondere die Koordination der Vereinsarbeit sowie die Finanzverwaltung (Kassenführung).



(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.

§ 10

Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(2) Die/der Koordinator/in ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind nur vertretungsberechtigt, soweit sie volljährig sind; sind sie minderjährig, besteht keine Vertretungsbefugnis.

§ 11

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die/der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Wird eine Kassenprüfung durchgeführt, erfolgt diese mindestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Margot Friedländer Stiftung, Französische Straße 47, 10117 Berlin, sofern diese eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 06.02.2026 in Kraft.

